



Neue
Regelungen ab
**1. Januar
2019**

BRÜCKEN AUS UND IN DIE TEILZEIT

Die Brückenteilzeit für
Männer und Frauen

Neue Zeitrechnung

Lebenslang in Vollzeit, jeden Tag von 8 bis 17 Uhr arbeiten? Das entspricht zunehmend nicht den Bedürfnissen und Lebensrealitäten von Beschäftigten. Beschäftigte wollen flexible und selbstbestimmte Arbeitszeiten. Ziel der IG Metall ist es, dies zu ermöglichen und abzusichern. Deshalb hat sich die IG Metall auch für einen Tarifvertrag eingesetzt, der kurze Vollzeit ermöglicht und ihn erfolgreich durchgesetzt. Der gesetzliche Rechtsanspruch auf die Brückenteilzeit (§8a TzBfG) ist ein weiterer wichtiger Meilenstein.

Der tarifliche Anspruch auf kurze Vollzeit

Die IG Metall hat in der Metall- und Elektroindustrie durchgesetzt, dass Beschäftigte ihre Arbeitszeit für bis zu zwei Jahre auf eine kurze Vollzeit verringern können. Die Regelungen sind deutlich flexibler als die Brückenteilzeit.

So können Beschäftigte beantragen, die kurze Vollzeit nahtlos zu verlängern oder auch nur ein halbes Jahr die Arbeitszeit verkürzen. Beschäftigte in tarifgebundenen Betrieben der Metall- und Elektroindustrie können für den Zeitraum 0 bis 24 Monate die „verkürzte Vollzeit“ (mindestens 28 Stunden/Woche) in Anspruch nehmen. Für einen längeren Zeitraum als 2 Jahre können Beschäftigte in Brückenteilzeit gehen.

Ab 1. Januar 2019 haben Beschäftigte das Anrecht, ihre Arbeitszeit befristet zu reduzieren, die Brückenteilzeit.

Die Brückenteilzeit

Das Teilzeitrecht ist im Teilzeit- und Befristungsgesetz geregelt. Es beruht nun auf 2 Säulen:

1. Weiterhin gibt es für Alle, die in Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten arbeiten – unter bestimmten Bedingungen - das Recht ihre Arbeitszeit unbefristet zu reduzieren. Sie haben dann **kein** Rückkehrrecht auf die vorherige Arbeitszeit.
2. Beschäftigte können in Brückenteilzeit gehen. Sie können dann – unter bestimmten Bedingungen – die Arbeitszeit befristet reduzieren.

Ab 1. Januar 2019 haben Beschäftigte erstmalig einen gesetzlichen Anspruch darauf, ihre Arbeitszeit für einen bestimmten Zeitraum zu reduzieren und anschließend zur vorherigen Arbeitszeit zurückzukehren. Dieser Anspruch besteht, wenn sie ihre Arbeitszeit für **mindestens 1 Jahr und maximal 5 Jahre** reduzieren wollen. Diesen Anspruch nennt man Brückenteilzeit.

Leider ist der Anspruch an eine bestimmte Unternehmensgröße gekoppelt. Nur Beschäftigte in **Unternehmen mit mehr als 45 Beschäftigten** haben diesen Anspruch. Der Arbeitgeber kann den Antrag auf Brückenteilzeit aus **betrieblichen Gründen ablehnen**. In Unternehmen mit 45 bis 200 Beschäftigten kann der Arbeitgeber die Brückenteilzeit ablehnen, wenn mehr als jede/r 15. bereits in Brückenteilzeit ist.

Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit reduzieren wollen, müssen **mindestens 6 Monate** im Unternehmen arbeiten.

Anträge auf Arbeitszeitreduzierung müssen ab 1. Januar 2019 immer in Textform erfolgen. Sinnvoll ist es, sich eine Kopie des Antrags zu machen und eine weitere Kopie an den Betriebsrat zu schicken.

Schwachstellen der Brückenteilzeit

- ▶ Über 12 Millionen Beschäftigte arbeiten in Unternehmen mit weniger als 45 Beschäftigten. Sie haben keinen Anspruch auf die Brückenteilzeit.
- ▶ Knapp 14 Millionen Beschäftigte arbeiten in Teilzeit oder Minijobs. Sie haben nur einen gesetzlichen Anspruch ihre Arbeitszeit weiter (befristet) zu reduzieren.
- ▶ Beschäftigte in Brückenteilzeit haben keinen Anspruch, die Brückenteilzeit bei Bedarf zu verlängern. Sie müssen ein Jahr warten bis sie einen erneuten Antrag stellen dürfen.
- ▶ Auch der festgelegte Zeitraum von mindestens einem Jahr bis maximal fünf Jahre ist sehr unflexibel. Für bestimmte Weiterbildungen beispielsweise wären auch kürzere Zeiträume – wie ein halbes Jahr – wünschenswert.

Was ist zu beachten – der Antrag auf Teilzeit:

- ▶ Vor Antragstellung (bzw. bei Ablehnung) immer vom Betriebsrat oder der IG Metall vor Ort beraten lassen.
- ▶ Muss in Textform erfolgen
- ▶ Kopie an den Betriebsrat
- ▶ Wenn möglich einen Antrag auf befristete Arbeitszeitreduzierung stellen, um die Möglichkeit zu haben, später zur vorherigen Arbeitszeit zurückzukehren.
- ▶ Beraten lassen, auf welcher rechtlichen Grundlage der Antrag gestellt wird: Teilzeit- und Befristungsgesetz, Bundeselterngeld- und elternzeitgesetz, Pflegezeit, Tarifvertrag oder betriebliche Vereinbarungen
- ▶ Ggfs. aufführen, wie sich die Arbeitszeit zukünftig verteilen soll (Tage, Arbeitsbeginn und -ende)

Weitere Ansprüche auf Teilzeit

Eltern und Beschäftigte, die Angehörige pflegen, haben einen besonderen Anspruch darauf, die Arbeitszeit befristet zu reduzieren. Rechtliche Grundlage sind dann das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bzw. das Gesetz über die Familienpflegezeit:

- ▶ Jeder Elternteil kann seine Arbeitszeit ganz oder teilweise reduzieren.
- ▶ Pflegezeit: Pflegende Angehörige können für bis zu 6 Monate ihre Arbeitszeit ganz oder teilweise reduzieren. Für bis zu 24 Monate können sie Familienpflegezeit nehmen und Teilzeit arbeiten.

Wir. Die IG Metall.

Weitere Informationen

Direkt online Mitglied werden

➔ www.igmetall.de/beitreten

Finden Sie Ihre IG Metall Geschäftsstelle:

➔ www.igmetall.de/vor-ort

Wir fördern Gleichstellung

➔ www.igmetall.de/frauen

Vergleichen Sie Ihr Entgelt

➔ www.lohnspiegel.de

Vernetzt und informiert sein. Unseren Newsletter bestellen unter

➔ www.igmetall.de/infoservice



Sie haben noch **Fragen?**

Bei Fragen zu einer Mitgliedschaft in der IG Metall oder zu anderen Fragen rund um das Thema Arbeitszeiten, sichere und gute Arbeit und gleiche Bezahlung sind wir gerne für Sie da.

✉ frauen@igmetall.de

Beschäftigte wollen **faire und selbstbestimmte Arbeitszeiten** – die IG Metall setzt sich dafür ein.

Die IG Metall begrüßt die sogenannte Brückenteilzeit. Beschäftigte, die vorübergehend in Teilzeit arbeiten wollen, haben jetzt das Recht, anschließend wieder in Vollzeit zu arbeiten.

Die Teilzeitfalle gehört damit endlich der Vergangenheit an. Diese Änderung im Gesetz ist ein wichtiger Schritt in Richtung selbstbestimmter Arbeitszeiten.

Dass selbstbestimmte Arbeitszeiten wichtig sind, sehen auch die Beschäftigten so. 2017 hat die IG Metall über 680.000 Beschäftigte befragt: 90,1% sprachen sich für ein Recht aus, von Teilzeit auf Vollzeit zurückzukehren.

In der Tarifrunde der Metall- und Elektroindustrie 2018 hat die IG Metall das Rückkehrrecht tariflich geregelt. Der Gesetzgeber hat mit der Brückenteilzeit nachgezogen.

Wir unterstützen Beschäftigte dabei ihre Arbeitszeitwünsche durchzusetzen.

„Einmal Teilzeit, immer Teilzeit? Mit dieser ‚Teilzeitfalle‘ ist jetzt endlich Schluss! Künftig können die meisten Beschäftigten eine ‚Brückenteilzeit‘ vereinbaren. Für uns ist das ein großer Erfolg: wichtig für Gleichstellung und mehr Gerechtigkeit!“

Christiane Benner, Zweite Vorsitzende der IG Metall

Gute Gründe **für** **die IG Metall**

Über 2.2 Millionen Menschen haben sich der IG Metall angeschlossen. Darunter sind über 400.000 Frauen. Die IG Metall vertritt die Interessen von allen Beschäftigten und setzt sich aktiv für die Gleichstellung von Frauen und Männern im Betrieb und in der Gesellschaft ein.

Wir gehen mit positivem Beispiel voran: Seit 1986 gibt es einen Frauenförderplan. 2010 beschloss die IG Metall einen Frauenanteil von 30 Prozent in Fach- und Führungspositionen. In 2011 folgte die 30 Prozent Quote für Arbeitnehmerinnenvertretung in den Aufsichtsräten.

Wir schließen Tarifverträge ab, die zu einer gerechteren Bezahlung und fairen Arbeitszeiten führen. Tarifverträge führen zu kürzeren Arbeitszeiten.

Wir treten ein für gleiche Karrierechancen, für die Vereinbarkeit von Familie, Freizeit und Beruf und für selbstbestimmte Arbeitszeiten. Wir setzen uns ein für gute Arbeit und machen uns stark, um den Wandel der Arbeit im Sinne der Beschäftigten zu gestalten.

Sie können sich aktiv mit Ihren Interessen und Stärken bei uns einbringen und mitmachen. Wir freuen uns auf Sie!

 www.igmetall.de/beitreten

